

Flurbereinigungsverfahren Hattorf am Harz

Az.: 611 – 2549 – 124/2024

Göttingen, 30.01.2024

Anordnung zur Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Die Teilnehmer Ord.-Nrn.: 50, 112, 129, 137, 147, 159, 167, 170, 191, 221, 258, 277, 324, 337, 353, 390, 399, 451, 455, 464, 476, 490 und 498 der vereinfachten Flurbereinigung Hattorf am Harz, Landkreis Göttingen, werden hiermit nach § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zum **01.03.2024 teilweise** (es handelt bei dieser Änderung um Anpassungen an die vorhandenen Grenzzäune im Grünlandbereich) in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) vorläufig eingewiesen. Insoweit wird die bisherige Besitzeinweisung zum 15.08.2023 abgeändert.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, sind die Überleitungsbestimmungen - die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden - maßgebend. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hattorf am Harz ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden (§§ 62 Abs. 2, 65 Abs. 2 Satz 3 und 4 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen werden jedem Teilnehmer in vollem Wortlaut mit der Anordnung zur Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung zugesandt.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein. Sie enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem Zeitpunkt über, der in der später zu erlassenden Ausführungsanordnung bestimmt wird (§ 61 FlurbG).

Auf Antrag können Termine für eine örtliche Anzeige der neuen Grenzen vereinbart werden.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können nach dessen Bekanntgabe im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG vorgebracht werden. Dieser Termin wird voraussichtlich im Jahr 2025 stattfinden.

Gründe:

Die Landabfindung zur vorläufigen Besitzeinweisung in den Grünlandbereichen besaß aus verschiedenen Gründen für die betroffenen Beteiligten Änderungs- bzw. Verbesserungspotential. Damit die Änderungen zeitnah umgesetzt und die dadurch entstehen Vorteile frühzeitig genutzt werden können, wird die vorläufige Besitzeinweisung hier abgeändert.

Die nach § 65 FlurbG für den Erlass einer vorläufigen Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind weiterhin gegeben. Die von der Änderung betroffenen Grenzen der neuen Feldeinteilung sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke, sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten eingebrachten Grundbesitz stehen fest.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Änderung zur vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig oder direkt beim ArL - Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei der oben angegebenen Behörde eingeht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann – wenn Widerspruch dagegen erhoben wurde – unmittelbar die Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg (Flurbereinigungssenat), Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, beantragt werden mit dem Ziel, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben und damit die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wiederhergestellt wird.

Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.arl-bs.niedersachsen.de abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen erhältlich.

Pamin

Pamin

